



Deutscher **Anwalt** Verein
Arbeitsgemeinschaft
Insolvenzrecht und Sanierung

Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

**Vorsitzende des
Geschäftsführenden Ausschusses**

Rechtsanwalt Dr. Rainer Eckert
Eckert Rechtsanwälte
Steuerberater PartmbB
Robert-Enke-Str. 1
30169 Hannover
Tel: +49 (0)511 62 62 87 – 0
Fax: +49 (0)511 62 62 87 – 10
r.eckert@eckert.law

Rechtsanwältin Dr. Anne Deike Riewe
Eversheds Sutherland Rechtsanwälte
Steuerberater Solicitors PartmbB
Brienner Str. 12
80333 München
Tel: +49 (0)89 54565 346
Fax: +49 (0)89 54565 184
anneriewe@eversheds-sutherland.com

13. Mai 2022

**Anmerkungen zum Entwurf einer Neufassung des IDW Standards:
Beschleunigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach
§ 270a InsO (IDW ES 9 n. F.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse haben die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein den Entwurf einer Neufassung des IDW Standards zur Kenntnis genommen.

Wir halten den Entwurf für sehr gelungen, würden aber anregen, darüber nachzudenken, ob Tz. 28 hinsichtlich der Eigenverwaltungsplanung ergänzt werden kann.

Vorbemerkung

Die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein begrüßt das Anliegen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), die Anforderungen an die durchzuführenden Tätigkeiten sowie an den Inhalt der Bescheinigung nach § 270d InsO (Schutzschirmverfahren) und Beurteilungen nach § 270a InsO (Eigenverwaltungsplanung und Erklärungen) als Berufsauffassung der Wirtschaftsprüfer darzulegen. Nach der Regierungsbegründung zu § 270a InsO (RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, S. 204) kann Zielsetzung eines Eigenverwaltungsverfahrens nach § 270a InsO sowohl die



Sanierung des Unternehmens als Unternehmensträger als auch eine übertragende Sanierung sein (im Gegensatz zum Schutzschirmverfahren nach § 270d InsO). Wird in derartigen Fällen eine Beurteilung der Anforderungen an die Eigenverwaltungsplanung nach § 270a InsO erstellt, so muss die entsprechende Finanzplanung die in Aussicht genommene Zielsetzung und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der übertragenden Sanierung enthalten und eine entsprechende Plausibilitätsprüfung ermöglichen.

Anmerkungen im Einzelnen

Soweit lediglich gutachterlich zu den Anforderungen nach § 270a InsO mit der beschränkten Schlusserklärung gem. Tz. 52 Stellung genommen werden soll, ist im Rahmen der zu plausibilisierenden Eigenverwaltungsplanung inklusive Finanzplanung gem. 3.2.1 (Tz. 28) der weitere Verfahrensablauf einschließlich einer ggf. beabsichtigten übertragenden Sanierung bei Insolvenzverfahrenseröffnung zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere auch die gem. § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO geforderte sechsmonatige Finanzplanung des schuldnerischen Unternehmens ab Insolvenzantragstellung, die sowohl den Zeitraum des Insolvenzeröffnungsverfahrens als auch die Insolvenzeröffnung umfasst. Diese Finanzplanung kann die mit Insolvenzeröffnung beabsichtigte Übertragung des zu sanierenden Geschäftsbetriebs an einen Investor im Rahmen der übertragenden Sanierung mit den entsprechenden Ein- und Auszahlungen berücksichtigen. In diesem Fall enthält die Finanzplanung ab dem Zeitpunkt der übertragenden Sanierung lediglich die verbliebenen laufenden Kosten des schuldnerischen Unternehmens, die mit entsprechenden liquiden Mitteln gedeckt sein müssen. Die im Rahmen der Finanzplanung zugrunde gelegte übertragende Sanierung muss insoweit überwiegend wahrscheinlich sein. Da auch in Eigenverwaltungsverfahren nach § 270a InsO regelmäßig die Sanierung auch mittels übertragender Sanierung angestrebt wird, sollte auch der IDW Standard in Tz. 28 hinsichtlich der Eigenverwaltungsplanung entsprechend ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rainer Eckert
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft
Insolvenzrecht und Sanierung

Dr. Anne Deike Riewe
Vorsitzende
Arbeitsgemeinschaft
Insolvenzrecht und Sanierung